



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

29 November 2013

Seite 1 von 4

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Telefon 0211 871-2308

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik

60-fach

**Bericht der Landesregierung zum Thema "Zensus 2011
Kommunale Klagen gegen den Einwohnerschwund?"**
Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 06.12.2013

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu den mit Schreiben des Kommunalpolitischen Sprechers der CDU-Landtagsfraktion, Herrn André Kuper MdL, vom 19. 11. 2013 gestellten Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über mögliche Klagen gegen die Feststellungsbescheide zur Einwohnerzahl vor?

Bisher ist die Klage einer kreisangehörigen Gemeinde gegen den Feststellungsbescheid des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zur Einwohnerzahl eingegangen. Eine Klagebegründung liegt noch nicht vor.

Zu 2.:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über mögliche Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung möglicher Anfechtungsklagen gegen die Leistungsbescheide vor?

Erkenntnisse über Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines gegen den Feststellungsbescheid eingelegten Rechtsmittels liegen bisher nicht vor.

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Der Minister

Zu 3.

Seite 2 von 4

Welche Ergebnisse liegen der Landesregierung zum Anhörungsverfahren zum Zensus 2011 in NRW vor?

Zu 4.

Konnte Transparenz, Klarheit und Rechtssicherheit in das Verfahren bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens geschaffen werden?

Der Landesbetrieb IT.NRW hat die Gemeinden in das gesamte Verfahren zur Einwohnerzahlermittlung eingebunden. Dabei wurden die angewandten Methoden ausführlich dargestellt und erläutert.

Bereits vor Beginn der Anhörungsverfahren hat IT.NRW im April 2013 insgesamt zehn Informationsveranstaltungen für die Gemeinden in den Regierungsbezirken (jeweils zwei pro Regierungsbezirk) durchgeführt. In den Veranstaltungen hat IT.NRW die Rechtsgrundlagen des Zensus 2011 und die angewandten statistischen Methoden ausführlich auch unter Berücksichtigung der Fragen aus dem Teilnehmerkreis dargelegt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde den Gemeinden darüber hinaus schriftliches Informationsmaterial mit Verfahrensbeschreibungen und methodischen Erläuterungen zur Verfügung gestellt.

Transparenz und Klarheit wurden damit frühzeitig vor den Anhörungsverfahren hergestellt.

Unmittelbar nach der bundesweiten Veröffentlichung der amtlichen Einwohnerzahlen am 31. Mai 2013 leitete IT.NRW in der ersten Juniwoche die Anhörungsverfahren durch Versendung der Anhörungsbescheide an die Gemeinden ein. Die Anhörungsverfahren wurden Ende Oktober 2013 abgeschlossen. Die Versendung der Feststellungsbescheide erfolgte ab dem 7. November 2013.

Im Rahmen der Anhörungsverfahren hatten die Gemeinden erneut Gelegenheit, Rückfragen zur ermittelten Einwohnerzahl und zu den einzelnen Verfahrensschritten zu stellen. Hiervon haben 115 Gemeinden Gebrauch gemacht. In vielen Fällen konnten in vertrauensvoll und sachlich geführten Dialogen auf Seiten der Gemeinden zunächst noch bestehende Unklarheiten und Bedenken gegen das durch den Zensus 2011 ermittelte Ergebnis ausgeräumt werden.



Der Minister

Seite 3 von 4

Ein von vielen Gemeinden vorgetragenes Argument gegen die Richtigkeit des durch den Zensus 2011 ermittelten Ergebnisses war etwa der Hinweis auf die Abweichung des durch den Zensus 2011 ermittelten Ergebnisses von der auf Basis der Volkszählung 1987 fortgeschriebenen Einwohnerzahl bzw. der Einwohnerzahl laut Melderegister. Hier konnten durch ausführliche Erläuterungen des im Zensus 2011 angewandten statistischen Verfahrens bestehende Unklarheiten und Missverständnisse ausgeräumt werden.

Zu 5.:

Hat Landesregierung Kenntnisse zu Klagen/Widersprüchen in anderen Bundesländern?

In den anderen Bundesländern wurde je nach landesrechtlichen Vorgaben vor Erlass der Feststellungsbescheide entweder – wie in Nordrhein-Westfalen – ein Anhörungsverfahren, oder ein Widerspruchsverfahren durchgeführt. Ein Großteil dieser Verfahren ist nach Kenntnis von IT.NRW noch nicht abgeschlossen. Klagen gegen den Feststellungsbescheid zur Einwohnerzahlfestsetzung sind nur vereinzelt bekannt.

Zu 6.

Welche Auswirkungen hätten erfolgreiche Klagen auf die Einwohnerzahlen – Welche weiteren Auswirkungen erfolgreicher Klagen drohen für das GFG?

Zu 7.

Gibt es konkret Auswirkungen auf die finanziellen Zuweisungen an die Kommunen im Falle von erfolgreichen Klagen gegen die festgestellten Einwohnerzahlen, die zur Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2014 genommen wurden?

Der Zensus 2011 wurde nach den bundesrechtlichen Vorschriften des ZensG 2011 sowie den weiteren rechtlichen Grundlagen durchgeführt und hat zu qualitativ hochwertigen Ergebnissen geführt. Sollten dennoch etwaige Klagen gegen die Feststellungsbescheide des Landesbetriebes IT.NRW erfolgreich sein, sind die Auswirkungen unmittelbar von den jeweiligen fachgesetzlichen Grundlagen abhängig.



Der Minister

So stützt sich das GFG 2013, auch auf ausdrücklichen Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände, auf die von IT.NRW fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2011, basierend auf den Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987. Dies ist in einer entsprechenden Sonderregelung der Verordnung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegt. Damit haben Rechtsmittel gegen die Festsetzungsbescheide der Einwohnerzahl auf der Grundlage des Zensus 2011 für den aktuellen Finanzausgleich keine Auswirkungen.

Seite 4 von 4

Für den Finanzausgleich im Jahr 2014 sollen gemäß § 27 Abs. 3 GFG-Entwurf 2014 als Einwohnerzahlen die in der Anlage 3 des Gesetzentwurfs festgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31. Dezember 2012 gelten, welche auf den fortgeschriebenen Zensusdaten basieren. Diese Ausgestaltung stellt eine abweichende gesetzliche Regelung im Sinne des § 96 Absatz 3 VwVfG NRW dar. Damit haben Rechtsmittel gegen die Festsetzungsbescheide zum Zensus ebenfalls keine Auswirkungen auf das GFG 2014.

Wie in weiteren Jahren die Frage der Einwohnerzahlen im GFG geregelt wird, obliegt künftigen Entscheidungen des Landesgesetzgebers.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger', written in a cursive style.

Ralf Jäger MdL